Institutionelles Schutzkonzept
Sankt Augustin

Katholischer Seelsorgebereich Sankt Augustin

präventi n
im erzbistum köln

Impressum

Institutionelles Schutzkonzept
laut Präventionsordnung des Erzbistums Köln
für den katholischen Seelsorgebereich Sankt Augustin

herausgegeben und inkraftgesetzt durch
Katholischer Kirchengemeindeverband Sankt Augustin
Marienkirchstraße 8a, 53757 Sankt Augustin
02241-39800, sankt-augustin@erzbistum-koeln.de
www.katholisch-sankt-augustin.de
verantwortlich: Pfarrer Peter H. Emontzpohl

05/2022
Bildnachweis: pixabay, Kirchengenmeindeverband Sankt Augustin
Titelmotiv: Steyler Missionare

INHALT

1 Leitbild Prävention 4
2 Persönliche Eignung 7
3 Einrichtungsspezifische Verhaltenskodices 10
4 Beschwerdewege/Intervention 12
5 Aus- und Fortbildung 13
6 Nachhaltige Aufarbeitung 15
7 Primäre Prävention 16
8 Qualitätsmanagement 17

Anlagen

A Definition Sexueller Missbrauch und Grenzverletzungen 19
B Prüfraster 21
C Verhaltenskodex für Erstkommunion- und Firmkatechese 23
D Katholische Kindertageseinrichtungen und Familienzentren 28
E Verhaltenskodex für die Kinder- und Jugendarbeit 33
F Verhaltenskodex für kirchenmusikalische Tätigkeiten 39
G Verhaltenskodex für die Arbeitsgebiete der Hausmeister, Küster, Verwaltungsangestellte, Sekretärinnen, Verwaltungsleitung und Sekretariat der KÖBs 44

1 Leitbild Prävention

Unser Kirchengemeindeverband Sankt Augustin zeichnet sich in seinen fünf Kirchengemeinden durch ein sehr aktives und vielfältiges Gemeindeleben aus. Verschiedenste Einrichtungen, Gruppierungen, Angebote und Initiativen sprechen vor allem Kinder und Jugendliche, Familien und Senioren rund um unsere acht Kirchen und sieben Pfarrzentren an. Der Kirchengemeindeverband ist Träger von neun Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren; in Kommunion- und Firmkatechese werden Kinder und Jugendliche auf den Empfang der Sakramente vorbereitet; Kirchenchöre proben und gestalten mit einer großen Zahl von Sängern und Sängerinnen Messen; Messdiener, Kinder und Jugendliche treffen sich zu wöchentlichen Gruppenstunden, Aktionen und Fahrten…

Unsere Arbeit soll von einer christlichen **Haltung gegenseitiger Wertschätzung und des Respekts** getragen sein.

Ziel und Auftrag der Prävention von (sexualisierter Gewalt) im Erzbistum Köln ist es daher, dass Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können.

Der **Kirchengemeindeverband Sankt Augustin** begleitet, berät, betreut und fördert in seinen pastoralen, caritativen, pädagogischen, sozialen und sonstigen kirchengemeindlichen Arbeitsfeldern in vielfältiger Weise Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene. Hierzu gehören auch solche, die psychische und physische Gewalt erlebt haben, schwierige Beziehungsabbrüche durchlebten, erkrankt oder schlicht wirtschaftlich in Not geraten sind, in schwierigen Lebensverhältnissen aufwachsen oder einfach Beistand, Hilfe und Orientierung sowie Glaubens- und Lebensgewissheit suchen.

Es ist **glaubensmäßig wie fachlich und menschlich notwendig**, dass wir im Kirchengemeindeverband Sankt Augustin in unseren Einrichtungen und Diensten sowie bei unserer vielfältigen Tätigkeit die Rechte aller Menschen sicherstellen, die zu uns kommen. Die Verletzbarkeit des Menschen durch den Menschen ist nicht aufhebbar. Alle Menschen, die zu uns kommen, sollen spüren, dass uns ihr Wohlergehen und ihr Schutz wichtig sind. Wir wollen ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und (schutz- oder hilfebedürftige) Erwachsene sein und sehen uns daher in besonderem Maße gefordert, die Grenzen der Menschen zu achten, die sich uns anvertrauen.

Aus diesem Grunde setzen wir uns fortlaufend mit unserem pastoralen und fachlichen Anspruch **auseinander und reflektieren**, wo welche Grenzen im pastoralen, caritativen, pädagogischen, sozialen und sonstigen kirchengemeindlichen Arbeitsalltag sicher zu stellen sind. Wir müssen uns unvoreingenommen der Frage stellen, welche Situationen in unseren Arbeitsfeldern Probleme oder Fragen der Grenzwahrung aufwerfen. Denn unsere Arbeit durchziehen vielfältige Machtgefälle, insbesondere autoritativer und instrumentaler Macht, wenn z.B. Laien im pastoralen Gespräch mit Hauptamtlichen in der Seelsorge Orientierung oder Sündenvergebung suchen, wenn Kinder und Jugendliche die Anerkennung ihrer Gruppenleiter erhoffen, sie mit ihren Begleitern Zelten fahren,… . Zudem bauen wir vielfach Vertrauensbeziehungen auf, z.B. zwischen Kindern und Ihren Erzieherinnen in unseren Kindertageseinrichtungen, zu ihren Mininistratentenanleitern in den Messdienrgruppen, der Kommunionkinder zu ihren Kommunionkatecheten, ….. Schließlich nehmen wir auch Ämter und nur bestimmten Personen zustehende liturgische Handlungen war. Das beinhaltet vielfältige Möglichkeiten und Versuchungen be- und entstehende Machtgefälle oder Vertrauensbeziehungen für eigene Interessen zu instrumentalisieren.

Insofern verstehen wir das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept als ein Element um in unseren Diensten und Einrichtungen unseren glaubensmäßigen, fachlichen und menschlichen Anspruch gerecht zu werden, bei unserer vielfältigen Tätigkeit die Rech-te aller Menschen sicherstellen, die zu uns kommen. Neben konkreten Maßnahmen sind hierfür grundsätzliche **Einstellungen und Verhaltensweisen** wichtig, um die uns anvertrauten Menschen zu schützen, wie z.B.:

- aktive Umsetzung der eigenen und der institutionellen Werthaltung (Leitbild) in die Arbeit
- Sensibilität für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt (Definitionen siehe Anhang A)
- Achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre der betreuten/behandelten Personen
- Fördern der Selbstkompetenzen der betreuten/behandelten Personen
- besonnenes, aber auch entschiedenes Eingreifen bei Grenzverletzungen jeglicher Art
- Reflektieren des eigenen fachlichen Verhaltens gegenüber den betreuten/behandelten Personen

Gleichzeitig hat der Kirchengemeindeverband Sankt Augustin **als Arbeitgeber** die Verantwortung auch seinen eigenen Mitarbeitern gegenüber, sie aufgrund ihres Alters oder aus einer besonderen Schutzbedürftigkeit heraus insbesondere vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis kann nur gelingen, wenn das **Miteinander** von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber allen Beteiligten ernst nimmt. Vor diesem Hintergrund verstehen wir Prävention von (sexualisierter) Gewalt als ein Element unseres Qualitätsmanagements im Kirchengemeindeverband Sankt Augustin.

1 Der besseren Lesbarkeit wegen wird auf eine geschlechtliche Differenzierung in den Formulierungen verzichtet. Sämtliche Rollen-Bezeichnungen (z. B. Mitarbeiter, Erzieherin, Trägervertreter etc.) gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

1 Leitbild Prävention

Bestandteile des Institutionellen Schutzkonzeptes des Kirchengemeindeverband Sankt Augustin sind daher in Übereinstimmung mit der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“

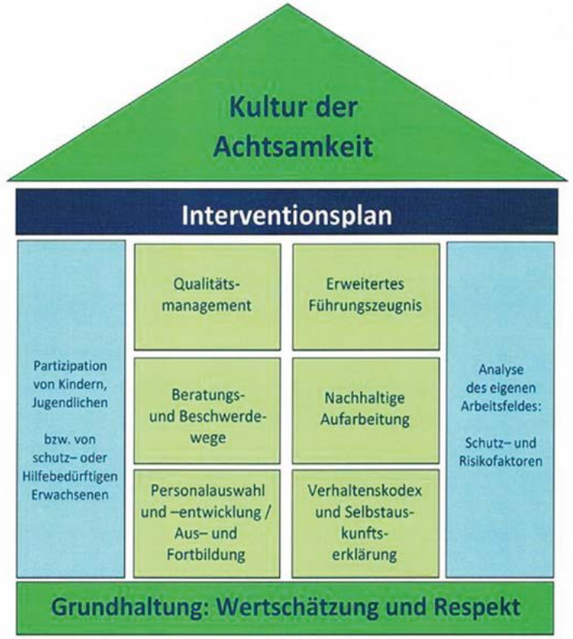

Präventionsordnung des Erzbistums Köln (PrävO): Auf der Basis von Wertschätzung und Respekt unter dem Dach einer Kultur der Achtsamkeit sollen die einzelnen „Zimmer“ mit gelebten Inhalten gefüllt werden.

- Persönliche Eignung der Mitarbeitenden (Personalauswahl und -entwicklung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung)
- Verhaltenskodex
- Beschwerdewege/Intervention
- Aus- und Fortbildung
- Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Qualitätsmanagement

Das Thema ist sehr vielschichtig. Schnelle und einfache Lösungsansätze helfen nicht weiter. Aus diesem Grund wurde der Prozess zur Entwicklung unseres ISK und zu seiner Umsetzung in die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin mehrschrittig und partizipativ unter Einbeziehung des Fachwissens der Mitarbeiter angelegt.

2 Persönliche Eignung

Grundlage unserer Arbeit ist es sicher zu stellen, dass das Wohl der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gewährleistet ist, ihre Rechte gewahrt werden und ihnen kein Schaden zugefügt wird. Beim Kirchengemeindeverband Sankt Augustin werden daher nur Personen beschäftigt, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

Bereits in **Stellenausschreibungen** des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin wird über das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) zur Prävention (sexualisierter) Gewalt gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen informiert und auf die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen. Hierdurch wird deutlich gemacht, dass sich der Kirchengemeindeverband Sankt Augustin in besonderem Maße dafür einsetzt, dass Besucher sichere Orte vorfinden und potentielle Täterinnen und Täter abgeschreckt werden.

Im **Bewerbungsgespräch** wird die persönliche und fachliche Eignung von Bewerbenden eingehend überprüft. Hierzu gehören insbesondere ein wertschätzender und respektvoller Umgang, ein angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber den sich uns anvertrauenden Menschen, deren Angehörigen, Kooperationspartnern und sonstigen externen Personen und ein angemessenes professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen. Das Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt wird von der gesprächsführenden Person thematisiert.

Ziel ist es, zu verdeutlichen, dass der Kirchengemeindeverband Sankt Augustin (sexualisierte) Gewalt nicht toleriert und seine Mitarbeiter auffordert, präventive Maßnahmen gegen (sexualisierte) Gewalt aktiv mitzutragen und auch die angeschlossenen Einrichtungen und Dienste entsprechend zu unterstützen.

Alle Mitarbeiter haben gemäß § 5 Abs. 1 PrävO bei der Einstellung und alle fünf Jahre ein **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen, um sicherzustellen, dass sie nicht wegen einschlägiger Delikte verurteilt sind. Die gilt auch für die Ehrenamtlichen, wobei hier das Prüfraster der Präventionsstelle des GV benutzt wird (Anhang B).

Darüber hinaus werden alle Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen gemäß § 2 Abs. 7 PrävO aufgefordert, einmalig eine **Selbstauskunftserklärung** nach dem vom Erzbistum Köln vorgegebenen Mus-

ter abzugeben. In der Selbstauskunftserklärung versichert der Mitarbeiter, dass er nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet wird, verpflichtet er sich, dies dem Dienstgeber (Abteilung Personalwesen) umgehend mitzuteilen. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

Im Rahmen der **Personalentwicklung** sorgen weiter die zuständigen Personalverantwortlichen und die Präventionsfachkräfte des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin für eine angemessene Thematisierung in der Aus- und Fortbildung zur Prävention (§ 4 II2 PrävO) von (sexualisierter) Gewalt. Die Inhalte ergeben sich aus § 9 II Prä-vO. Die Schulungen sind verpflichtende Voraussetzung für die Ausübung eines Ehrenamt im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen in unserer Gemeinde (Anhang B).

Präventionsfachkraft
Nach § 12 der PrävO haben wir für den Kirchengemeindeverband Sankt Augustin und seine Einrichtungen sowie Dienste zwei Präventionsfachkräfte bestellt:
GR Helmut Alenfelder, Tel.: 5 86 56
Elisabeth Glaser, Mobil: 0152 - 21 81 13 00
E-Mail: praevention@katholisch-sankt-augustin.de

Unsere Präventionsfachkräfte

- sind Ansprechpartner für Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und können über interne und externe Beratungsstellen informieren
- bemühen sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin und seiner Einrichtungen
- beraten den Kirchengemeindeverband Sankt Augustin bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und tragen mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- sind Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragten des Erzbistums Köln und geben Fort- und Weiterbildungsbedarfe an die Kooperationspartner des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin in diesem Bereich weiter.

Externe Dienstleister
In der Risikoanalyse wurden externe Partner und Dienstleister identifiziert (beispielsweise Reinigungsunternehmen, Handwerker, Physiotherapie, Fahrdienste), die in den Räumen und Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen kommen können.

Sie werden auf die Intensität und ein eventuelles Machtgefälle in ihrem direkten Kontakt mit unseren KlientInnen hin bewertet.

- Soweit der Kontakt weder intensiv noch durch ein besonderes Machtgefälle geprägt ist, werden die Mitarbeiter externer Dienstleister mit einem Informationsblatt über die geltenden Regeln im Kirchengemeindeverband Sankt Augustin zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt informiert.
- Besteht ein intensiver Kontakt oder ein Machtgefälle fordern wir externe Partner und Dienstleister, deren Mitarbeiter in regelmäßigem Kontakt mit den Klienten sind, auf, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen und uns eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Das ist durch den externen Dienstleister sicherzustellen. Diesen lassen wir zudem Informationen über unsere Leitlinien zur Prävention vor (sexualisierter) Gewalt zur Belehrung ihrer Mitarbeiter zukommen.

3 Einrichtungsspezifische VERHALTENSKODICES

zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt an Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen im Kirchengemeindeverband Sankt Augustin

Die einrichtungs- und dienstespezifischen Verhaltenskodices (Anhänge C – G) sollen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikation gegenüber den schutz- oder hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen regeln. Sie sollen einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden. Wirksame Präventionsarbeit setzt voraus, dass alle Mitarbeiter ihre Handlungsmöglichkeiten verantwortungsvoll wahrnehmen.

Die Verhaltenskodices wurden von den Mitarbeitern in den verschiedenen Arbeitsbereichen des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe und der Eigenarten der jeweiligen sozialen Dienstleistungen erstellt. Die einrichtungsspezifischen Verhaltenskodices stellen die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit den Besuchern der Einrichtungen bzw. Nutzern der Angebote dar.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 6 PrävO ist die Mitarbeitervertretung (MAV) bei der Entwicklung der Verhaltenskodices angemessen eingebunden worden.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeiter im Kirchengemeindeverband Sankt Augustin wird der für ihren jeweiligen Arbeitsbereich erarbeitete Verhaltenskodex zur Unterschrift vorgelegt, wodurch sie ihren Willen und ihr Bemühen bekunden, sich an die Verhaltensregeln zu halten. Die Unterschrift ist Voraussetzung für eine An- oder Einstellung, eine Weiterbeschäftigung sowie die Beauftragung von ehrenamtlich Tätigen. Der unterschriebene Verhaltenskodex wird in der Personalakte in der Rendantur bzw. bei Ehrenamt und Freiwilligendienste im Pastoralbüro abgelegt.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex
Um sich von typischem Täterverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, wird hiermit geregelt, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind. Verbindliche Regeln können hier Handlungssicherheit bringen.

Regeln:

a) Haupt-, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
b) Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen.
c) Alle Mitarbeiter streben eine Kultur der Achtsamkeit an und achten auf eine wertschätzende Atmosphäre.
d) Die Mitarbeiter versuchen, aus Regelübertretungen gemeinsam zu lernen und gemeinsam dazu beizutragen, dass sie nicht mehr passieren.
e) Wenn haupt-., nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter den Verhaltenskodex durch Worte oder Taten überschreiten, besteht ausdrücklich die Möglichkeit, die im Folgenden beschriebenen Kommunikationswege anzustoßen.

i. Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kollegen gegenüber ihrer Einrichtungsleitung oder den Präventionsfachkräften transparent.
ii. Falls eine Einrichtungsleitung oder ein leitender Mitarbeiter den Verhaltenskodex übertritt, können die Beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln eingeschaltet werden.
iii. Alternativ können die benannten Präventionsfachkräfte informiert werden (zur Zeit Herr Alenfelder, Frau Glaser).

Wichtig: Falls es Hinweise auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen gibt, gilt das Interventionsverfahren des Erzbistums gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im krichlichen Dienst“ sowie die Ausführungsbestimmungen hierzu. Nach Nr. 11 der Ordnung hal in einer solchen Situation jejeder Beschäftigte die zuständige Person der Leitungsebene des Kirchengemeindeverbands Sankt Augustin oder eine der durch das Erzbistum „Beauftragte Ansprechperson“ zu informieren.

Vom Erzbistum „Beauftragte Ansprechpersonen“
Petra Dropmann; Mobil: 01525 2825 703
Dr. Hans Werner Hein, Tel.: 01520 1642-394.
Kontaktformular: https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/
Der Kirchengemeindeverband Sankt Augustin hat im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt folgende Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können, benannt (Nr. IV.3 Ausführungsbestimmungen zur PrävO):
GR Helmut Alenfelder, Tel.: 5 86 56
Elisabeth Glaser, Mobil: 0152 - 21 81 13 00
E-Mail: praevention@katholisch-sankt-augustin.de

4 Beschwerdewege/Intervention

Es ist wichtig, dass alle **Mitarbeiter** ihre Rechte und die der Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in allen Bereichen und Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin kennen, sie Handlungssicherheit hinsichtlich der schützenden Strukturen (Beschwerdewege und Feedbackverfahren) haben und sie sich bei der Weiterentwicklung von Beschwerdewegen sowie Feedbackkulturen einbringen können.

Genauso wichtig ist, dass die **Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen** in allen Bereichen und Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin ihre Rechte kennen, von den schützenden Strukturen wissen, die entwickelt wurden, und die Beschwerdewege nutzen können. In allen Bereichen und Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin sind die internen und externen Beratungs- und Beschwerdestellen sowie Melde- und Verfahrenswege für Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Personensorgeberechtigten sowie für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeiter beschrieben und bekannt gemacht worden.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zur PrävO (Nr. IV.4) sind allen Mitarbeitern die **Beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums** als Ansprechpartner bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch bekannt. Der Kirchengemeindeverband Sankt Augustin hat GR Helmut Alenfelder und Elisabeth Glaser als **zuständige Päventionsfachkräfte** des Rechtsträgers benannt und im Kirchengemeindeverband Sankt Augustin durch Aushänge in allen seinen Einrichtungen bekannt gemacht. Die Präventionsfachkräfte nehmen als interne Beschwerdestelle telefonisch, per Email oder persönlich Meldungen entgegen und arbeiten im Verdachtsfall mit den beauftragten Ansprechpersonen zusammen und koordinieren den Prozess. Zudem hängen in den Kindertageseinrichtungen, Kirchen und am Pastoralbüro Beschwerdekästen aus, über die – auch anonym – Beschwerden entgegengenommen und wie beschrieben bearbeitet werden.

Als **externe anonyme Beratungs- und Beschwerdestellen** sind die Beratungsmöglichkeiten der Stadt (EB), der Telefonseelsorge und des Kinder- und Jugendtelefons (KJT, „unter uns“, Elterntelefon, em@ail-Beratung) bekannt gemacht worden.

Nachsorge
Nach einem Interventionsfall wird der Vorstand des Kirchengemeindeverband Sankt Augustin dafür Sorge tragen, dass die betroffene Einrichtung bzw. (wenn nötig darüber hinaus) Beratungs- und Supervisionsangebote erhält.

Rehabilitation
Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, hat der Kirchengemeindeverband Sankt Augustin dafür Sorge zu tragen, den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen. Geeignete Maßnahmen können öffentliche Mitteilungen sein, eine Aussprache in der betroffenen Einrichtung etc.

5 Aus- und Fortbildung

In den Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema (sexualisierte) Gewalt geht es dem Kirchengemeindeverband Sankt Augustin um mehr als reine Wissensvermittlung. Die Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen sollen in ihrem spezifischen Arbeitsfeld zu dem Thema (sexualisierte) Gewalt sensibilisiert werden, ein entsprechendes Basiswissen erhalten sowie Handlungssicherheit gewinnen. Auch das Hinwirken auf eine Haltung, die Vermittlung von Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz sollen Inhalte dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sein. Dabei nimmt der Kirchengemeindeverband Sankt Augustin die Empfehlungen des Erzbistums zum Schulungsumfang und der Zuordnung der Mitarbeitenden auf.

Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen
Das Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt ist Bestandteil des Einarbeitungsprozesses im Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin einschließlich aller dazugehörenden Verhaltensempfehlungen und Verfahrensanweisungen. Durch die Leitungskräfte wird während der Einarbeitungsphase geprüft, welche Mitarbeiter in welchem Umfang die Präventionsschulung besuchen müssen und veranlasst deren Schulung. Die Schulung erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielgruppen und Aufgaben der Einrichtungen sowie des Aufgabenzuschnitts des Mitarbeitenden.

Grundständige Präventionsschulungen
Alle derzeit hauptamtlich Mitarbeitenden des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin wurden in ihrem Arbeitsfeld zum Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert und haben ein entsprechendes Basiswissen erhalten.

Neu eingestellte Mitarbeiter werden innerhalb eines Jahres nach Einstellung geschult. Die Schulungen im Bereich Kinder und Jugendliche werden regelmäßig durchgeführt. Die Schulungen im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen werden durchgeführt, so bald klar ist, wie diese aussehen sollen.

Vertiefungsschulungen
Unsere Mitarbeiter nehmen mindestens alle fünf Jahre an Vertiefungsveranstaltungen teil, die auf den von den NRW-Präventionsbeauftragten veröffentlichten Curricula basieren. Es werden Schulungen unterschiedlichen Umfangs und Inhalts angeboten, um auf die spezifischen Aufgabenfelder der Mitarbeiter in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Einrichtungen einzugehen, wie z.B. reine Beratungsaufgaben, Förderung, Erziehung und Pflege in der Frühpädagogik, Seniorenbetreuung, Arbeit in Flüchtlings- oder Wohnungslosenunterkünften, Suchttherapie; verantwortliche Anleitung von Auszubildenden…

Das bedeutet konkret für:

- **Ehrenamtliche** in den Gremien der Gemeinde, in den Katechetenkreisen oder im Firmteam, als Kinder- und Jugendgruppen- oder Ministrantenleiter, als Kochhilfen bei Freizeiten, in den KÖBs, bei Einzelaktionen (Sternsinger, Kinderbibeltage…) und Kinderwortgottesdiensten etc.

  Präventionsschulungen werden und wurden durch Multiplikatoren und Referenten aus dem SSB und im SSB durchgeführt. Jugend- und Minstrantenleiter und Firmteamer erhalten eine ganztägige Schulung und werden im fünf-Jahres-Rhytmus zur Auffrischung eingeladen. Die Themen richten sich nach den Bedürfnissen der Teilnehmer und den Erfordernissen der jeweiligen Gruppe.

  In diesem Bereich legt jeder (soweit nach dem Prüfraster der Präventionsstelle des GV erforderlich, Anhang G) ein EFZ bzw. die Unbedenklichkeitsbescheinigung des EGV vor. Diese werden im Abstand von fünf Jahren erneut angefordert. Kinder- und Jugendgruppenleiter sowie Firmteamer müssen schließlich auch eine Gruppenleiterschulung absolviert haben und mind. 16 Jahre alt sein.

- **Kommunionkatecheten und KÖB-Mitarbeiter** erhalten eine vierstündige Präventionsschulung durch ortsansässige Multiplikatoren.

- **Bei kurzfristigen und spontanem Einsatz von Ehrenamtlichen** (bspw. Sternsingeraktion) kommt die mündliche Belehrung und die schriftliche Unterweisung zum Tragen.

- **Haupt-oder Nebenamtliche** (Einrichtungsleitungen (Kita), pädagogsiche mitarbeiter (Kita);Küster, Organisten, Sekretärinnen und -vertretungen, Verwaltungsleitungen, Reinigungskräfte)
  Die haupt-und nebenamtlichen Mitarbeiter im Bereich der Folgedienste wurden in vier- bzw. achtstündigen Schulungen des Katholischen Bildungswerkes mit dem Thema Prävention vertraut gemacht. Einrichtungsleitungen bzw. pädagogische Mitarbeiter in den Kitas erhalten zwei- bzw. eintägige Fortbildungen durch den DiCV. Auch die Auffrischungen nach fünf Jahren bietet das Bildungswerk bzw. der DiCV an.

- **Hauptamtliche in der Seelsorge** erhielten zweitägige Präventionsschulungen durch das Erzbistum Köln. Auffrischungen sind alle fünf Jahren durch das EGV vorgesehen. Das Thema Prävention ist regelmäßiger Bestandteil des wöchentlichen Teamgesprächs.

6 Nachhaltige Aufarbeitung

Der Begriff „Aufarbeitung“ von aktuellen Fällen sexueller Gewalt im Kirchengemeindeverband Sankt Augustin wird in diesem Abschnitt für die Untersuchung zurückliegender Fälle verwendet, während sich alle anderen Abschnitte des ISK Kirchengemeindeverband Sankt Augustin mit der zukunftsorientierten Auseinandersetzung mit Fällen sexueller Gewalt beschäftigen. Unter aktuellen Fällen sexueller Gewalt versteht der Kirchengemeindeverband Sankt Augustin Fälle, in denen[2]:

- sexuelle Gewalthandlungen in den letzten fünf Jahren verübt wurden und/oder

- (einzelne) unmittelbar betroffene Kinder, Jugendliche und Heranwachsende weiterhin die Einrichtung nutzen

- mittelbar betroffene Mädchen und Jungen (Mitglieder der Gruppe zum Zeitpunkt der Gewalthandlungen/Aufdeckung) bzw. Kinder, die nach Aufdeckung neu in die Gruppe kamen, weiterhin die Einrichtung nutzen

- unmittelbare Kollegen des Täters weiterhin in der Einrichtung tätig sind

- Leitungskräfte weiterhin in der Einrichtung tätig sind, die in der Personalverantwortung und Fachaufsicht des Täters standen.

Nach dem derzeitigen Sachstand der Untersuchung konnte bisher kein Fall sexueller Gewalt aus den letzten fünf Jahren identifiziert werden. Die Untersuchungen beinhalten bisher die Befragung des Pastoralteams, des KGV, der Kirchenvorstände, die Befragung aller Einrichtungs- und Gruppenleiter im gesamten Kirchengemeindeverband, die Befragung der Präventionsfachkräfte sowie die Auswertung der Risikoanalysen (Arbeitsschritt 1). Die Präventionskräfte wurden im gesamten Kirchengemeindeverband Sankt Augustin durch Aushänge und Mitteilungen als Ansprechpartner bei Anhaltspunkten sexueller Gewalt bekannt gegeben. Auch ihnen sind bislang keine zurückliegenden Fälle bekannt geworden. Alle Mitarbeiter sollen nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Präventionskräfte zur „Aufarbeitung“ von Fällen sexueller Gewalt im Kirchengemeindeverband Sankt Augustin auch Anhaltspunkte oder Meldungen zurückliegender Fälle entgegennehmen und nachgehen.

2 Zitat: Nachhaltige Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sexueller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche in Institutionen; Ursula Enders und Thomas Schlingmann; S. 7.

7 Primäre Prävention:

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 10 PrävO) sowie Maßnahmen zum Umgang mit Aggression seitens Klienten

Ausgehend von unserem Leitbild ist es Aufgabe aller Mitarbeiter, die Stärkung der Selbstkompetenz der sich uns anvertrauenden und anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen zu unterstützen. Dazu gehört, dass wir sie über ihre Rechte und Pflichten informieren – und auch über die Verhaltensregeln, die in unserer Einrichtung gelten.

Wir arbeiten präventiv mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, in dem wir sie in ihrer Selbstbestimmung und Autonomie so weit wie möglich stärken. Unsere Mitarbeiter begegnen ihnen mit einer wertschätzenden und ressourcenorientierten Haltung.

Die Arbeit an dieser Haltung ist regelmäßig Thema in Team- und Einzelgesprächen mit den Leitungen. Die Fachkräfte thematisieren mit den ihnen anvertrauten Menschen Themen, die der Prävention dienen, und werten Alltagssituationen diesbezüglich mit ihnen aus.

Gleichzeitig unterstützen die Fachkräfte die Betreuten darin, sich – intern oder extern – mit Themen wie z. B. der eigene Körper (Sensibilisierung für physische Integrität), die eigenen Rechte (Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung und Anlaufstellen), Sexualität (Enttabuisierung, Sprachfähigkeit schaffen), Förderung von Ich-Stärke (Selbstbehauptungskurse) zu beschäftigen.

Insbesondere in den Familienzentren sowie in der Kinder- und Jugendarbeit stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen gegenüber sexueller Gewalt zu ergreifen. Zum einen sollen allen Mitarbeiter entsprechende Schulungen zum Thema geschlechtssensible Erziehung angeboten werden. Dies wird durch Zusammenarbeit mit dem DiCV sichergestellt. Zum anderen sollen die Einrichtungen nach vorheriger Diskussion in ihren Teams Eckpunkte ihrer diesbezüglichen Arbeit konzeptionell verankern.

In den Diensten und Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin werden Broschüren und weitere Arbeitsmaterialien zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch in sogenannter Leichter Sprache – ggf. mehrsprachig, bildhaft und kindgerecht – für die von uns Betreuten sowie deren Angehörige ausgelegt.

8 Qualitätsmanagement

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit ist das Institutionelle Schutzkonzept in die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Kirchengemeindeverband Sankt Augustin integriert.

Jährlich werden die Präventionsfachkräfte des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin anhand folgender Kriterien überprüfen, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf:

- Besteht Handlungsbedarf bezüglich der in der Risikoanalyse benannten Risikofaktoren?
- Sind Interventionswege bekannt und werden sie angenommen?
- Sind die Verhaltenskodices noch angemessen, oder sind zwischenzeitlich aus der Praxis Sicherheitsmängel oder Unsicherheiten bekannt geworden?

Spätestens nach fünf Jahren, nach strukturellen Veränderungen oder nach einer Krisenintervention wird das Schutzkonzept mit seinen Maßnahmen gemäß Punkt V. der Ausführungsbestimmungen zu § 8 PrävO Qualitätsmanagement Nr. 2 und 3 evaluiert, überprüft und ggf. angepasst. Dabei werden fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention von (sexualisierter) Gewalt berücksichtigt.

Gemäß Punkt V. der Ausführungsbestimmungen zu § 8 PrävO Qualitätsmanagement Nr. 1 stellt der Kirchengemeindeverband Sankt Augustin sicher, dass auch die minderjährigen Auszubildenden und Praktikanten sowie ihre Eltern über Maßnahmen zur Prävention informiert werden.

Wenn ein Vorfall sexualisierter Gewalt gemeldet wird, trägt der Kirchengemeindeverband Sankt Augustin dafür Sorge, dass gemäß Punkt V. der Ausführungsbestimmungen zu § 8 PrävO Qualitätsmanagement Nr. 4 und 5 der Betroffene sowie der Beschuldigte angemessene Unterstützung erfahren (Rechtsbeistand, Beratung). Auch die betroffenen Einrichtungen und Gruppierungen werden durch Supervisions- und Beratungsangebote unterstützt. Die Öffentlichkeit wird angemessen informiert.

Grundsätzlich verantwortlich für den Gesamtprozess inkl. des Qualitätsmanagements ist der Kirchengemeindeverband Sankt Augustin.

Anlage A
Definition Sexueller Missbrauch und Grenzverletzungen

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ umfasst zum einen strafbare sexualbezogene Handlungen. Das sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB wie z.B. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit oder Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs.

Zum anderen werden – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls – auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen von dem Begriff erfasst. Betroffen sind alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Basisinformationen zu den Begriffsbestimmungen finden Sie hier:

http://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/basisinformationen_definitionen/

Anlage B | Prüfraster

Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Erzbistum Köln.

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1. Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. Zum Beispiel Gruppenleitung	JA	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2. Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in Zum Beispiel Filmnachmittage, Bastelangebote,Ferienspiele, Sternsingeraktion	NEIN	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3. Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit Zum Beispiel in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiters/in	NEIN	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4. Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	JA	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Erzbistum Köln.

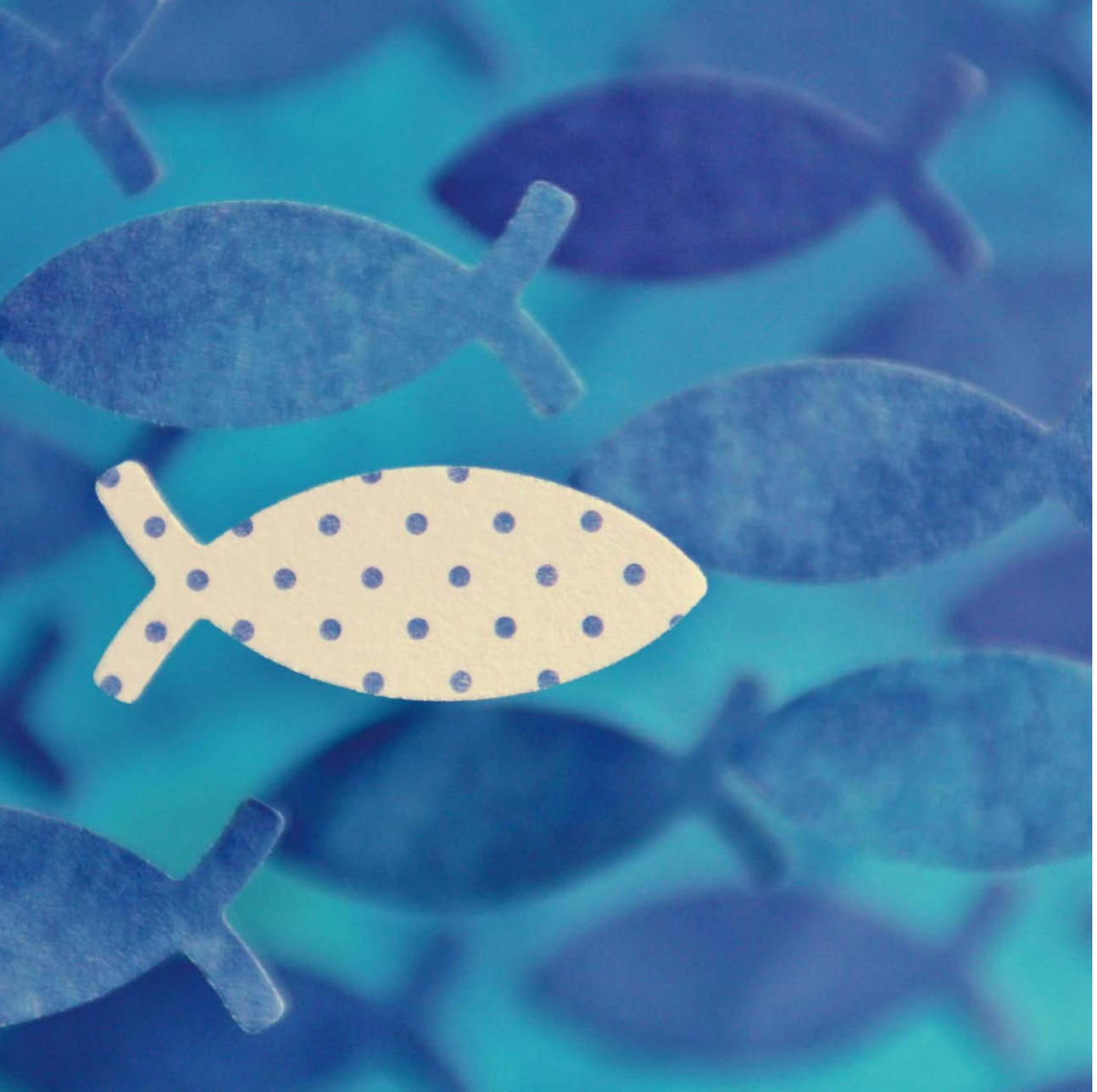

Anlage C | Verhaltenskodex für Erstkommunion- und Firmkatechese

Der nachfolgend beschriebene Verhaltenskodex soll Grundlage unserer katechetischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen sein, d.h. in unseren Gruppenstunden, der Begleitung von Kindern- und Jugendlichen bei Messen etc. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der Katechet seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung – im Verbund mit anderen Maßnahmen – ist, dass sich bei den Katecheten eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern, Jugendlichen und ggf. auch schutzbedürftigen Erwachsenen zum obersten Ziel hat, deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert, und die von Achtsamkeit, Wertschätzung und Vertrauen geprägt ist.

Gestaltung von Nähe und Distanz
In der seelsorglichen, insbesondere katechetischen Arbeit geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen aus, vor allem dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Abgesehen von dem in vielen Fällen vorhandenen verwandtschaftlichen Verhältnis zwischen Katecheten und ihren eigenen Kindern oder Jugendlichen in der Firm- bzw. Erstkommunionkatechese gelten für den Bereich diese Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Spiele, Arbeitsmethoden, Übungen und Aktionen sind so zu gestalten, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und Grenzen nicht überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Anlage C Verhaltenskodex für Erstkommunion- und Firmkatechese

Sprache und Wortwahl
Die Interaktion und Kommunikation in unserer katechetischen Arbeit ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und ist den Bedürfnissen und dem Alter der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen angepasst.

Daraus ergeben sich für den Bereich der Erstkommunion- und Firmkatechese folgende Verhaltensregeln:

- Die Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen werden grundsätzlich mit ihrem Vor- oder Nachnamen angesprochen, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z. B. Kathi statt Katharina).

- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation mit den Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen verwenden die Katecheten sexualisierte Sprache oder machen derlei Anspielungen unter sich oder mit bzw. gegenüber den Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen.

- Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen.

- Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.

- Es wird darauf geachtet, wie die Kinder und Jugendlichen untereinander kommunizieren, und versucht, die Verwendung von sexualisierter und abwertender Sprache, von Kraftausdrücken etc. im Rahmen der Möglichkeiten zu unterbinden.

Angemessenheit von Körperkontakten
Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext entsprechend angemessen zu sein. Zurückhaltung ist geboten. Annäherungen und Körperkontakte sind nur bei freier und erklärter Zustimmung des Kindes, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen erlaubt. Der Wille (auch die Ablehnung) des Kindes, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen wird ausnahmslos respektiert.

Abgesehen von den in vielen Fällen vorhandenen verwandtschaftlichen Beziehungen und sorgerechtlichen Befugnissen zwischen Katecheten und ihren eigenen Kindern innerhalb einer Erstkommunion- oder Firmgruppe gelten für den Bereich folgende Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung – insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe – sind nicht erlaubt.

- Körperkontakt ist sensibel einzusetzen und nur zwecks einer Versorgung, wie z. B. Erste Hilfe, Trost, Ermutigung (z. B. auf die Schulterklopfen), erlaubt.

- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte möglichst mit Worten geholfen werden.

- Körperliche Nähe muss stets und zu jeder Zeit den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechen.

Zulässigkeit von Geschenken
Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Deshalb werden – abgesehen von Kleinigkeiten wie einem spendierten Eis im Sommer an die Gruppe und nie nur an einzelne Kinder – keine Geschenke oder Belohnungen an die Kinder oder Jugendlichen verteilt und grundsätzliche von ihnen keine Geschenke durch die Katecheten angenommen, es sei denn, sie kommen der Gruppe zu gute.

Für den Bereich der Erstkommunion- und Firmkatechese gilt daher die Verhaltensregel:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten katechetischen Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Ordnungsmaßnahmen
Ordnungsmaßnahmen der Katecheten zur Sicherstellung der Erstkommunion- oder Firmkatechese dürfen auch gegenüber Kindern und Jugendlichen niemals ohne begründeten Anlass erfolgen. Sie müssen erforderlich, geeignet und angemessen sein und dürfen nie entwürdigen, herabwürdigen, bloßstellen oder einschüchtern. Sie sollen in direktem Bezug zu dem die Arbeit störenden Fehlverhalten stehen und nachvollziehbar sein. Die Maßnahmen müssen in angemessener Weise verständlich gemacht werden.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:
- In der katechetischen Arbeit, insbesondere in den Gruppenstunden, ist bei Ordnungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Beachtung der Intimsphäre, insbesondere auf Gruppenfahrten
Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. In diesem Zusammenhang stellen das Umkleiden im Rahmen von Aufführungen und Veranstaltungen mit Übernachtungen (z. B. Kommunionfahrt) eine besondere Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen wie der schutzbedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Katecheten zu achten und zu schützen.

Anlage C Verhaltenskodex für Erstkommunion- und Firmkatechese

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Die Privatsphäre der Heranwachsenden wird zu jeder Zeit geachtet.
- Besonders dort, wo Kinder und Jugendliche sich umkleiden (oder entblößen), achten wir darauf, dass ihnen ein geschützter Raum zur Verfügung steht. Für die Betreuung soll ihnen ggf. ein gleichgeschlechtlicher, erwachsener Helfer zur Seite stehen.
- Übernachtungen finden in geschlechtergetrennten Räumen statt. Leiter und Teilnehmer schlafen ebenfalls getrennt. Sollte es auf Fahrten zu Abweichungen von den oben genannten Regeln kommen, wird dies vorher mit den Erziehungsberechtigten abgeklärt.
- Gemeinsame Körperpflege mit Katecheten, insbesondere gemeinsames Duschen ist nicht erlaubt.
- Sanitäranlagen und Umkleiden stehen grundsätzlich räumlich oder zeitlich für Geschlechtergruppen getrennt zur Verfügung.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

In der katechetischen Arbeit eingesetzte Materialien und Medien (z. B. Bilder, Kopiervorlagen, Spiele, Texte) müssen pädagogisch sinnvoll sein und altersadäquat ausgewählt werden. Die Kommunikation der Katecheten mit Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten erfolgt datenschutzgerecht über E-Mail etc., nicht jedoch über WhatsApp-Gruppen.

Daraus ergeben sich für den Bereich der Erstkommunion- und Firmkatechese folgende Verhaltensregeln:

- Die Kommunikation hat altersadäquat zu erfolgen.
- Bei der Erstellung von Bild- und Tonmaterial werden die gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen beachtet.
- Sexualisierte Materialien und Medien sind in allen Kontexten verboten.
- Werden Fotos o. ä. in den Medien der Gemeinde veröffentlicht, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen.
- Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Mit den persönlichen Daten der Kinder, Jugendlichen sowie (schutzbedürftigen) Erwachsenen wird nach den Regeln des Datenschutzes umgegangen.

Anlage D | Katholische Kindertageseinrichtungen und Familienzentren

Gestaltung von Nähe und Distanz
In der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit mit Kindern (§ 3 KiBiz NRW) ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem frühpädagogischen Auftrag entsprechen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den Schutzbefohlenen. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Schutzbefohlenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen – Kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien – sind offenzulegen.

Verhaltensregeln:
a) Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben, bei denen der Erwachsene der Initiator ist.

b) Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht und begründet werden.

c) Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten für Eltern, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen.

d) Private Sorgen und Probleme von Bezugspersonen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem frühpädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

Angemessenheit von Körperkontakt
Körperliche Berührungen gehören zum Alltagsbild der frühpädagogischen Bildungs-, Erziehungs- und insbesondere der Betreuungsarbeit. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar grundsätzlich immer zu vermeiden. Ausgangspunkt ist vielmehr, zunächst einmal den ablehnenden Willen auch eines Minderjährigen gegenüber körperlichen Berührungen grundsätzlich zu respektieren. Eine körperliche Berührung ist jedoch in der frühpädagogischen Arbeit auch gegen den Willen des Kindes dann zulässig, wenn sie im Rahmen der erzieherischen und pflegerischen Arbeit, zum Schutz bei latenter Sturz- oder Verletzungsgefahr sowie zum Schutz bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung erforderlich ist. Entscheidend ist also, dass der Körperkontakt altersgerecht und im jeweiligen Kontext fachlich erforderlich, geeignet und angemessen ist. Für die Grenzwahrung sind die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Positiv formuliert ist körperliche Nähe in Ordnung, wenn

- Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen
- sondern die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes/Jugendlichen anpassen und weder manipulieren noch unter Druck setzen
- die Gruppe nicht unangemessen berührt oder irritiert wird
- Mitarbeitende bei körperlicher Nähe – auch in Vorbildfunktion – auf eigene Grenzen achten oder
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so gestaltet werden, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten

Verhaltensregeln:
a) Unerwünschte und fachlich nicht begründete Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.

b) Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck der Aufsicht oder einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe oder im Ausnahmefall Trost erlaubt.

Sprache, Wortwahl und Kleidung
Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt, irritiert und gedemütigt werden. Von daher hat persönliche Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Schutzbefohlenen stärken.

Verhaltensregeln:
a) Mitarbeiter verwenden in Interaktion und Kommunikation keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische »Witze«), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Schutzbefohlenen.

b) Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.

c) Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermög-

licht oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont).

d) Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.

e) Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

f) Für Kinder beängstigend wirkende oder mit unserem katholischen Profil nicht zu vereinbarende Tätowierungen sind abzudecken.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Er hat die Datenschutzbestimmungen und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

a) Ton – und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen….) noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.

b) Mitarbeiter dürfen keine Fotos von Betreuten mit privaten Mediengeräten machen.

c) Mitarbeiter pflegen keine privaten Telefon- und Internetkontakte mit Nutzern der Einrichtungen zu dienstlichen Themen (z.B. soziale Netzwerke, Email, WhatsApp), zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete Kontakte über die datenschutzrechtlich zulässigen Wege. Sie grenzen sich von medialen Kontaktfragen Nutzern der Einrichtungen grundsätzlich ab (z.B. Freundschaftsanfragen Facebook).

d) Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind Mitarbeitenden verboten.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

a) Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen ohne Kleidung, ist nicht erlaubt.

b) Kein Umkleiden mit den Kindern!

c) Den Körper des Kindes bedeckt lassen (schwimmen, planschen)

d) Bei pflegerischen Handlungen (z.B. wickeln) und medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu respektieren: Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es erforderlich ist.

Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen an einzelne Schutzbefohlene sind nicht zulässig.

Verhaltensregeln:

a) Der Umgang mit Geschenken seitens Sorgeberechtigten wird reflektiert und transparent im Rahmen der Leitungsteamabsprachen gehandhabt.

b) Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Erziehungsmaßnahmen

Die gesetzlichen Vorgaben (Verbot körperlicher Bestrafung, entwürdigender und seelisch verletzender Maßnahmen) sind ausnahmslos zu beachten. Sinnvolle Konsequenzen nach kindlichem Fehlverhalten zielen darauf ab, es möglichst durch Einsicht von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von Konsequenzen betroffene Person plausibel sind. Angemessener Körperkontakt im Rahmen der erzieherischen und pflegerischen Arbeit, zum Schutz bei latenter Sturz- oder Verletzungsgefahr sowie zum Schutz bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung (z.B. Zurückreißen von der Fahrbahn oder Fernhalten vom Herd) ist zulässig (siehe oben).

Verhaltensregeln:

a) Auf die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Maßnahmen reagiert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.

b) Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Erziehungsmaßnahmen untersagt.

Anlage E | Verhaltenskodex für die Kinder- und Jugendarbeit

Haltung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Kinder und Jugendarbeit:

- Kinder und Jugendliche sollen in unseren Angeboten, Veranstaltungen und Räumen das Gefühl haben, dass sie in ihrer jeweiligen Individualität akzeptiert werden.

- Wir versuchen achtsame und zuhörende Begleiter zu sein, die die Wünsche und Grenzen der uns anvertrauten Minderjährigen wahrnehmen und verstehen.

- Unsere (Gruppen)Angebote und Jugendräume sollen eine anregende und motivierende Umgebung bieten, so dass sich Kinder und Jugendlichen zu selbstbewussten und sozialen Persönlichkeiten entwickeln können.

Gestaltung von Nähe und Distanz
In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen. Wir achten darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den Schutzbefohlenen. Dies schließt Freundschaften zu einzelnen Schutzbefohlenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen – Kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind offenzulegen.

Verhaltensregeln:

a) Gruppenstunden, Veranstaltungen, Einzelgespräche, usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

b) Ein Kind oder ein Jugendlicher darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.

c) Hauptamtliche Mitarbeiter bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung außerhalb der Arbeit im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen oder Kontakte mit Kindern oder Jugendlichen, private Urlaube etc.).

d) Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Ju-

gendliche sind von hauptamtlichen Mitarbeitern abzulehnen (z.B. Babysitterdienste, zusätzliche Förderung).

e) Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen bzw. deren Familien sind von hauptamtlichen Mitarbeitern offenzulegen. Bei einer Anstellung oder auch in der Personalauswahl ist eine solche Konstellation kritisch abzuwägen.

f) Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.

g) Private Sorgen und Probleme von Mitarbeitenden dürfen in der professionellen Beziehungsgestaltung keinen Platz einnehmen. Sie können jedoch im Sinne eines Modelllernens für Kinder und Jugendliche dienen. Das Team ist in einem solchen Vorgehen mit einzubeziehen.

Angemessenheit von Körperkontakt
Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch die Minderjährigen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzwahrung sind die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Verhaltensregeln:
a) Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
b) Suchen Kinder und Jugendliche eine unangemessen große Nähe zu Mitarbeitern, weisen diese sie freundlich auf eine angemessene Distanz hin und fordern diese ein.
c) Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.
d) Körperliche Nähe ist in Ordnung, wenn Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen, sondern die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entspricht (z.B. für Zwecke einer Versorgung, wie Erste Hilfe) und Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen.

Angemessene Sprache und Wortwahl
Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen stärken.

Verhaltensregeln:
a) Mitarbeiter verwenden in Interaktion und Kommunikation keine grenzverletzende, d.h. sexualisierte, rassistische, diskriminierende respektive gewaltverherrlichende Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.

b) Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen professionellen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.

c) Personen werden grundsätzlich mit Vornamen angesprochen. Spitznamen werden nur mit Zustimmung der betroffenen Person verwendet.

d) Auf verbale und nonverbale Signale wird geachtet. Es wird damit wertschätzend und empathisch umgegangen

Angemessenens Erscheinungsbild
Verhaltensregel:
a) Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt. Der pädagogische Auftrag darf durch Kleidung, Accessoires, Auftreten oder Tattoos nicht behindert werden.

Angemessene Nähe und Distanz in digitalen Lebenswelten
Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig.

Verhaltensregeln:
a) Hauptamtliche Mitarbeiter pflegen keine privaten Telefon- und Internetkontakte mit Nutzern der Einrichtungen (z.B. soziale Netzwerke, Email, WhatsApp), zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete Kontakte über die datenschutzrechtlich zulässigen Wege. Sie grenzen sich von medialen Kontaktfragen der Nutzer unserer Kinder- und Jugendangebote grundsätzlich ab (z.B. Freundschaftsanfragen Facebook).

b) Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

c) Das Fotografieren und die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen von Nutzern unserer Kinder- und Jugendangebote bedarf der Zustimmung (bis 16 Jahre auch der Sorgeberechtigten). Es wird respektiert, wenn Nutzer unserer Kinder- und Jugendangebote nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Sie dürfen grundsätzlich weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen…) noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.

d) An der Verbreitung diskriminierender oder menschenverachtender Inhalte z.B. in sozialen Medien wird sich nicht beteiligt. Dies wird grundsätzlich unterbunden.

e) Die Datenschutzvorschriften sind zu beachten.

Anlage E Verhaltenskodex für die Kinder- und Jugendarbeit

Beachtung der Intimsphäre
Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:
a) Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen ohne Kleidung, ist nicht erlaubt.

b) Kein gemeinsames Umkleiden mit Anvertrauten.

c) Vor Betretung von Räumen wird angeklopft.

d) Es wird Wert darauf gelegt, dass in Umkleide-Schlaf- und Übernachtungssituationen grundsätzlich immer getrennt werden: Jungen – Mädchen, Leiter – Teilnehmer.

e) Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten. Notfälle bilden die Ausnahme.

Freizeiten/Reisen
Übernachtungen auf Ausflügen und Fahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln zur Unterbringung und Übernachtung bedürfen. Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt (z.B. gemeinsame Übernachtung in Turnhalle oder Zelten). Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig.

Verhaltensregeln:
a) Ausreichende Mitarbeiter beider Geschlechter.

b) Mitarbeiter und Jugendliche in getrennten Zimmern.

c) Übernachtungen nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten insbesondere keine Privatunterkünfte der Mitarbeiter.

d) Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbare Räume sollten nur betreten werden, wenn es aus Betreuungs- pflegerischen, erzieherischen oder Aufsichtsgründen geboten ist.

Geschenke und Vergünstigungen
Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern und Jugendlichen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, „man schuldet dem anderen jetzt etwas“. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeiter bei der Annahme von Geschenken.

Verhaltensregeln:
a) Kein Erkaufen von Zuneigung

b) Es wird darauf geachtet, dass Geschenke oder Belohnungen transparent vergeben werden, abgelehnt werden können und nicht an Gegenleistungen geknüpft sind.

c) Es wird beachtet, dass sich Geschenke oder Belohnungen an bzw. durch Ehrenamtliche in einem angemessenen und eher niedrigen finanziellen Rahmen bewegen, sowie transparent gemacht werden.

d) Grundsätzlich wird ein zurückhaltender Umgang mit Geschenken und Belohnungen gepflegt.

Pädagogische Interventionen und Sanktionen
Wir fördern eine fehleroffene Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, wobei sie sich nicht immer so verhalten werden, wie es unseren Vorstellungen entspricht. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern gehen wir konstruktiv um. Wir beurteilen sexuelles und grenzüberschreitendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen differenziert nach den Kriterien wechselseitige Zustimmung, Freiwilligkeit, Gleichwertigkeit, zur Entwicklung oder zum Alter passend, in den Kontext passend, Selbstachtung und bewerten dies mit Hilfe eines Flaggensystems (schwarz, rot, gelb, grün). Konsequenzen zielen bei gelb eingestuften Situationen darauf, jemanden möglichst durch Einsicht von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in solchen Fällen direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von Konsequenzen betroffene Person plausibel sind. Rot oder schwarz eingestufte Situationen werden sofort gestoppt und den Präventionsfachkräften gemeldet.

Verhaltensregeln:
a) Längerfristige Sanktionen sind in der Leiterrunde zu besprechen und zu beschließen.

b) Keine körperlichen Bestrafungen, auch keine Androhungen von körperlicher Gewalt.

c) Angemessenheitskriterien für pädagogische Interventionen sind:

- Erforderlichkeit (die Situation verlangt das Handeln)
- Eignung (das Mittel ist geeignet, um das Ziel zu erreichen)
- Verhältnismäßigkeit (nicht mit „Kanonen auf Spatzen schießen“)

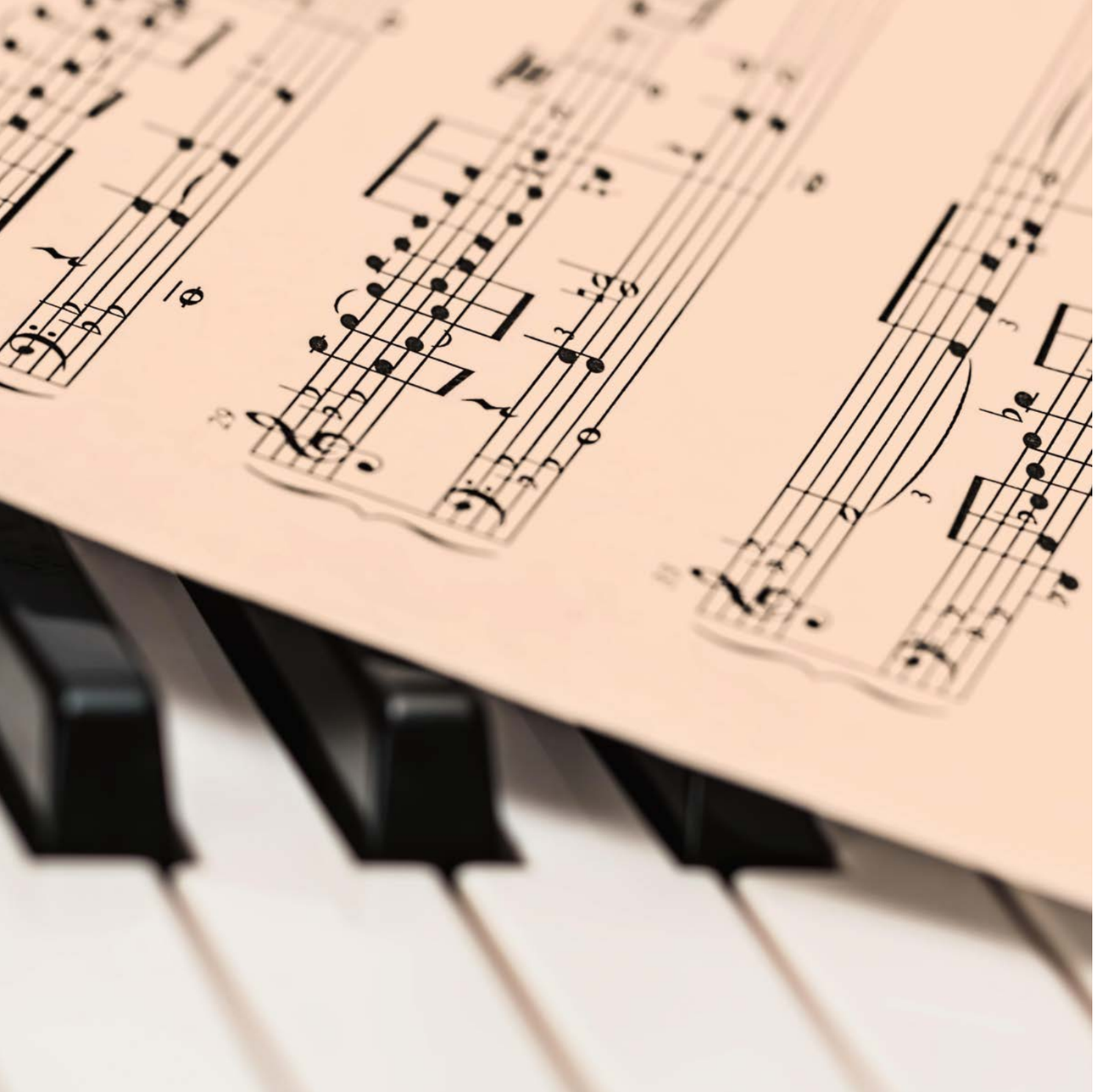

Anlage F | Verhaltenskodex für kirchenmusikalische Tätigkeiten

Der nachfolgend beschriebene Verhaltenskodex soll Grundlage unserer Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in der kirchenmusikalischen Arbeit sein, d.h. in unseren Chören, Musikstunden, Begleitung von Kinder- und Jugendgruppen bei Messen etc. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung – im Verbund mit anderen Maßnahmen – ist, dass sich bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen zum obersten Ziel hat, deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert, und die von Achtsamkeit, Wertschätzung und Vertrauen geprägt ist.

Gestaltung von Nähe und Distanz
In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen pflegen wir einen respektvollen Umgang miteinander und schaffen ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Beziehungsgestaltung zwischen den Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen und den Mitarbeitern dient ausschließlich der kirchenmusikalischen Arbeit, der Gesangsausbildung und dem gemeinsamen Singen im Chor.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Chorproben, Proben in kleineren Gruppen sowie Einzelroben und –stunden finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.

- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Es darf keine Geheimnisse zwischen Erwachsenen und Minderjährigen geben.

- Übungen und Spiele werden so gestaltet, dass diese den Minderjährigen keine Angst machen und Grenzen nicht überschritten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und nicht abfällig zu kommentieren.

- Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen und müssen thematisiert werden.

- In einer Gruppe werden einzelne Kinder und Jugendliche nicht bevorzugt oder benachteiligt. Wenn im Einzelfall ein Kind oder ein Jugendlicher besonders gewürdigt wird, soll das nur in einem pädagogischen, auch für Außenstehende nachvollziehbaren Rahmen erfolgen.

Anlage F Verhaltenskodex für kirchenmusikalische Tätigkeiten

Sprache und Wortwahl
Die Interaktion und Kommunikation in unserer kirchenmusikalischen Arbeit ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und ist den Bedürfnissen und dem Alter der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen angepasst.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Die Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen werden grundsätzlich mit ihrem Vor- oder Nachnamen angesprochen, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z. B. Kathi statt Katharina).

- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation mit den Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen verwenden die Chorleiter bzw. Organisten sexualisierte Sprache oder machen derlei Anspielungen unter sich oder mit bzw. gegenüber den Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen.

- Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen.

- Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.

- Es wird darauf geachtet, wie die Kinder und Jugendlichen untereinander kommunizieren, und versucht, die Verwendung von sexualisierter und abwertender Sprache, von Kraftausdrücken etc. im Rahmen der Möglichkeiten zu unterbinden.

Angemessenheit von Körperkontakten
Körperliche Berührungen kommen beim kirchenmusikalischen Unterrichten in Ausnahmefällen vor allem im Bereich der Stimmbildung vor. Sie sind nötig, um Fehlhaltungen aufzuzeigen, oder dienen der Demonstration von Stimm- und Atemtechniken. Annäherungen und Körperkontakte sind jedoch nur bei freier und erklärter Zustimmung des Kindes, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen erlaubt. Der Wille (auch die Ablehnung) des Kindes, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen wird ausnahmslos respektiert.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung – insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe – sind nicht erlaubt.

- Körperkontakt ist sensibel einzusetzen und nur zur Dauer und zum o. a. musikpädagogischen Zweck oder zwecks einer Versorgung, wie z. B. Erste Hilfe, Trost, Ermutigung (z. B. Schulterklopfen), erlaubt.

- Körperliche Nähe muss stets und zu jeder Zeit den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechen.

Zulässigkeit von Geschenken
Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Deshalb werden – abgesehen von Kleinigkeiten wie einem spendierten Eis vor Ferienbeginn an die Gruppe und nie nur an einzelne Kinder – keine Geschenke oder Belohnungen an die Kindern verteilt und grundsätzliche keine Geschenke der Kinder von den Chorleitern bzw. Organisten angenommen, es sei denn, sie kommen der Chorgemeinschaft zu gute.

Ordnungsmaßnahmen
Ordnungsmaßnahmen der Mitarbeiter zur Sicherstellung der kirchenmusikalischen Arbeit dürfen auch gegenüber Kindern und Jugendlichen niemals ohne begründeten Anlass erfolgen. Sie müssen angemessen sein und dürfen nie entwürdigen, herabwürdigen, bloßstellen oder einschüchtern. Sie sollen in direktem Bezug zu dem die Arbeit störenden Fehlverhalten stehen und nachvollziehbar sein. Die Maßnahmen müssen in angemessener Weise verständlich gemacht werden.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- In der kirchenmusikalischen Arbeit, insbesondere bei den Proben, ist bei Ordnungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

Beachtung der Intimsphäre, insbesondere auf Chorfahrten
Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. In diesem Zusammenhang stellen in den Chören das Umkleiden im Rahmen der Aufführung eines Kindermusicals und Veranstaltungen mit Übernachtungen (z. B. Chorfahrten und Probewochenenden) eine besondere Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen wie der schutzbedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Die Privatsphäre der Heranwachsenden wird zu jeder Zeit geachtet.

- Besonders dort, wo Kinder und Jugendliche sich umkleiden (oder entblößen), achten wir darauf, dass ihnen ein geschützter Raum zur Verfügung steht. Für die Betreuung soll ihnen ggf. ein gleichgeschlechtlicher, erwachsener Helfer zur Seite stehen.

- Übernachtungen finden in geschlechtergetrennten Räumen statt. Leiter und Teilnehmer schlafen ebenfalls getrennt. Sollte es auf Fahrten zu Abweichungen von den oben genannten Regeln kommen, wird dies vorher mit den Erziehungsberechtigten abgeklärt.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen ist nicht erlaubt.

Anlage F Verhaltenskodex für kirchenmusikalische Tätigkeiten

- Sanitäranlagen und Umkleiden stehen grundsätzlich räumlich oder zeitlich für Geschlechtergruppen getrennt zur Verfügung.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialenNetzwerken

In der kirchenmusikalischen Arbeit beschränkt sich der Einsatz von Medien auf die Bereitstellung von akustischem Material zur Einübung von Musikstücken, auf die Erstellung und die Veröffentlichung von Fotos und Tonmaterial sowie auf die Kommunikation mit den Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten über E-Mail, nicht jedoch über WhatsApp-Gruppen.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Die Kommunikation über die sozialen Netzwerke hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.
- Bei der Erstellung von Bild- und Tonmaterial werden die gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen beachtet.
- Werden Fotos o. ä. in den Medien der Gemeinde veröffentlicht, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen.
- Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Mit den persönlichen Daten der Kinder, Jugendlichen sowie (schutzbedürftigen) Erwachsenen wird nach den Regeln des Datenschutzes umgegangen.

Anlage G | Verhaltenskodex für die Arbeitsgebiete der Hausmeister, Küster, Verwaltungsangestellte, Sekretariat, Verwaltungsleitung und der KÖBs

Gestaltung von Nähe und Distanz
In der pastoralen, caritativen, pädagogischen, sozialen und sonstigen kirchengemeindlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen. Wir achten darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den Schutzbefohlenen. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Schutzbefohlenen aus (siehe auch unten e.), insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln:

a) Einzelgespräche und Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Flurgespräche über personenbezogene Angelegenheiten sind unzulässig.

b) Schutzbefohlene dürfen nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.

c) Bezugspersonen bauen keine privaten Freundschaften zu Schutzbefohlenen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube). Es darf keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben.

d) Private Dienstleistungen für die Zielgruppe oder vergütete Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen (z.B. Babysitterdienste, Nachhilfe).

e) Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/kontakte zu betreuten Schutzbefohlenen bzw. deren Familien sind offenzulegen. Gleiches gilt für Anfragen nach privaten Dienstleistungen.

f) Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.

g) Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie sie nicht möchten.

h) Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Angemessenheit von Körperkontakt
Körperliche Berührungen gehören normalerweise nicht zur pastoralen, caritativen, und sonstigen kirchengemeindlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen, kommen insbesondere aber bei pädagogischen Begegnungen und mitunter auch bei der sozialen Arbeit vor. Soweit sie aus dem jeweiligen Sachkontext heraus gerechtfertigt sind, haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung durch die Schutzbefohlenen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzwahrung sind die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen nach zu viel Nähe ausgehen sollten. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Positiv formuliert ist körperliche Nähe in Ordnung, wenn

- Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Schutzbefohlenen entspricht
- Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen und Schutzbefohlene weder manipulieren noch unter Druck setzen
- die Gruppe nicht unangemessen berührt oder irritiert wird
- Mitarbeitende bei körperlicher Nähe auch in Vorbildfunktion auf eigene Grenzen achten
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden müssen.

Verhaltensregeln:

a) Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.

b) Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe oder im Ausnahmefall Trost erlaubt.

c) Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

d) Kindern wird, soweit es notwendig ist, nur der Weg bis zu Toilettentür gewiesen.

Anlage G Verhaltenskodex für die Arbeitsgebiete der Hausmeister, Küster, Verwaltungsangestellte, Sekretärinnen, Verwaltungsleitung sowie die Mitarbeiter der KÖBs

Sprache, Wortwahl und Kleidung
Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt, irritiert und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Schutzbefohlenen stärken.

Verhaltensregeln:
a) Mitarbeitende verwenden in Interaktion und Kommunikation keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische »Witze«), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Schutzbefohlenen.

b) Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.

c) Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont).

d) Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder unerwünschten Spitznamen angesprochen.

e) Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

f) Beängstigend wirkende oder religiös anstößige Tätowierungen sind abzudecken.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:
a) Das Fotografieren und die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen von Nutzern bedarf der Zustimmung. Es wird respektiert, wenn Nutzern der Dienste und Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Nutzern der Dienste und Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin dürfen weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen…) noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.

a) Mitarbeitende pflegen keine privaten Telefon- und Internetkontakte mit Nutzern der Dienste und Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin (z.B. soziale Netzwerke, Email, WhatsApp), zulässig sind lediglich durch das jeweilige pastorale, caritative, pädagogische, soziale oder sonstige kirchengemeindliche Arbeitsfeld begründete Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen über die datenschutzrechtlich zulässigen Wege. Sie grenzen sich von privaten medialen Kontaktfragen der Nutzer der Dienste und Einrichtungen des Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin grundsätzlich ab (z.B. Freundschaftsanfragen Facebook).

c) Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/kontakte zu betreuten Schutzbefohlenen bzw. deren Familien sind offenzulegen und vom kirchengemeindlich bedingten Kontakt klar zu trennen.

d) Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind Mitarbeitenden verboten.

e) Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Geschenke und Vergünstigungen
Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen an einzelne Schutzbefohlene sind nicht zulässig.

Verhaltensregeln:
a) Der Umgang mit Geschenken wird reflektiert und transparent gehandhabt.

b) Private Geldgeschäfte mit Schutzbefohlenen (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, nicht erlaubt.

c) Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.